

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00762 vom 23. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00762

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00762 du 23 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00762 del 23 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All ge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommen den ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbs unfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht über windbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 1.3

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5 ,

131 V 49 E. 1.2 ,

130 V 352 E. 2.2.1 ; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unab - hängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weit gehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.4

Gemäss BGE 143 V 418 sind grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen (E. 7.2; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.1). Diese Abklärungen enden laut Bundesgericht stets mit der Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der nach BGE 141 V 281 rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (BGE 143 V 418 E. 7.1; vgl. zur Publikation in der Amtlichen Sammlung bestimmtes Urteil des Bundesgerichts 8C_409/2017 vom 21. März 2018 E. 4.3). Entscheidend ist dabei, unabhängig von der diagnostischen Einordnung des Leidens, ob es gelingt, auf objektiver Beurteilungsgrundlage den Beweis einer rechtlich relevanten Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit zu erbringen, wobei die versicherte Person die materielle Beweislast zu tragen hat (BGE 143 V 409 E. 4.5.2 unter Hinweis auf BGE 141 V 281 E. 3.7.2; vgl. zur Publikation in der Amtlichen Sammlung bestimmtes Urteil des Bundesgerichts 8C_409/2017 vom 21. März 2018 E. 4.3).

E. 1.5

) aus Gründen der Verhältnismässigkeit von einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 abgesehen werden. 7.

7.1

Nach Gesagtem gelingt es dem Beschwerdeführer trotz umfangreicher, von der Beschwerdegegnerin getätigter Abklärungen nicht, die invalidisierenden Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Die diesbezügliche Beweislosigkeit wirkt sich zu seinen Lasten aus (vgl. vorstehend E.).

E. 1.6

). 7.2

Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 8. Juni 2017 (Urk. 2) auf die Vorname eines Einkommensvergleichs verzichtet hat (vgl. BGE 115 V 133 E.).

2 und

Urteil des Bundesgerichts 9C_155/2007 vom 10. Juli 2007 E.

3.4). Denn der Invaliditätsgrad beträgt jedenfalls 0 %.

Mangels eines für einen Rentenan spruch vorausgesetzten Invalidität sgrades von mindestens 40 % ist ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invaliden rente nicht ausgewiesen und die Be schwer de ist somit abzu weisen .

E. 1.7

). Denn die Gutachter verfügten als Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, für Neurologie , für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sowie für Allgemeine Innere Medizin (vgl. Urk. 9/29/17) über die für die Beur teilung des Gesundheitsschadens des Beschwer de führers angezeigten fachärztlichen Aus- und Weiter bildungen. Sie hatte n zudem Kennt nis sämtlicher medi zinischer Vorak ten, setzte n sich in ange messe ner Weise mit den geäusser ten Beschwerden aus einan der und begründete n die gezogenen Schlüsse in nachvoll ziehbarer Weise .

Insbesondere vermag zu über zeugen, dass sie in somatischer Hinsicht auf Grund nicht objektivierbarer Beschwerden im Bereich des Bewegungsapparates sowie mangels eine r Bewe gungs einschränkung im Bereich der LWS und fehlender Zeichen eines Wurzel reizes eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit verneinten, und dass sie in psy chischer Hinsicht lediglich geringfügig ausgeprägte psychopathologische Befunde, insbesondere eine leichtgradige posttraumatische Belastungsstörung und ein e leichte depressive Episode feststellten , und dass sie eine Beeinträchtigung der Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen verneinten. Auf die nachvollzieh bare und überzeugende Beurteilung durch die Ärzte des B. ___ in ihrem Gut ach ten vom 2 9. Juni 2016 kann vorliegend daher grundsätzlich abgestellt werden. 5.4

5.4.1

Diesbezüglich gilt es sodann die vom Beschwerdeführe r geltend gemachte Ver letzung de s Untersuchungs grundsatzes durch die Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S.

7 f.) zu prüfen.

5.4.2

Das Verwaltungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Danach hat die Verwaltung den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hin reichende Klarheit besteht. Der Untersuchungsgrundsatz weist enge Bezüge zu dem auch auf Verwaltungsstufe geltenden Grundsatz der freien Beweis wür digung auf. Führen die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen den Versicherungsträger bei umfassender, sorg - fäl tiger, objektiver und inhaltsbezogener Beweiswürdigung (BGE 132 V 393 E. 4.1) zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahr scheinlich (BGE 126 V 353 E. 5b und 125 V 193 E. 2) zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so liegt im Verzicht auf die Abnahme weiterer Beweise keine Ver letzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 134 I 140 E. 5.3 und 124 V 90 E. 4b). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmass nahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichts 8C_751 /2009 vom 24. Februar

2010 E. 2.2 und 9C_167/2009 vom 28. Mai 2009 E. 3.1). 5.4.3

Dem vom Beschwerdeführer eingereichten Arztrezept des H.____

(Datum schwer lesbar; Urk. 3 /3) ist zu entnehmen, dass dieses dem Beschwerdeführer ein Kortikosteroid

(Aerollösung) zur Inhalation verschrieb, welches für eine vorbeugende Behandlung von Asthma zugelassen ist (Alvesco ; vgl. www.compendium.ch

). Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass der Beschwerdegegnerin die Ausstellung dieses Arztrezeptes bekannt war, kann aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin diesbezüglich von einer weiteren Abklärung des Sachverhalts absah, nicht auf eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes geschlossen werden. Denn die Gutachter des B.____

haben im Rahmen der internistischen Begutachtung auch die Lungen des Beschwerdeführers untersucht und dabei eine seitengleich beatmete Lunge mit reinem Vesikuläratmen , ohne pathologische Nebengeräusche , festgestellt (Urk. 9/29/47), weshalb selbst unter der Annahme , dass der Beschwerdegegnerin das erwähnte Arztrezept bekannt war, nicht zu beanstanden wäre , dass sie in Bezug auf die Lunge des Beschwerdeführers von weiteren internistischen beziehungsweise pulmonologischen Abklärungen abgesehen hätte . Der Verzicht auf die Abnahme weiterer diesbezüglicher Beweise stellt daher weder eine Verletzung des Untersuchungs - grundsatzes noch des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör dar. Im Übrigen enthält das erwähnte Rezept des H.____

weder nachvollziehbar begründete Diagnosen

noch eine Arbeitsfähigkeitsbeurteilung und ist daher auch nicht geeignet, die Ergebnisse der Begutachtung durch die Ärzte des B.____ in Frage zu stellen. 5.4.4

Des Weiteren lässt sich auch auf Grund des vom Beschwerdeführer eingereichten Überweisungsschreibens

von Dr. G.____

vom 23. Juni 2017 (vorstehend E. 4.7) nicht auf eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Beschwerdegegnerin schliessen. Denn einerseits überwies Dr. G.____ den Beschwerdeführer darin lediglich zur Untersuchung an eine rheumatologische Fachärztin wegen eines Verdachts auf eine entzündliche rheumatische Erkrankung beziehungsweise auf eine seronegative Spondylarthritis und auf Morbus Bechterew. Andererseits handelt es sich bei Dr. G.____ um einen Facharzt für Ophthalmologie und nicht um einen solchen für Rheumatologie (vgl. Medizinalberufsregister ; www.medregom.admin.ch) . Mangels einer für die von ihm in Betracht gezogenen rheumatologischen Leiden angezeigten fachärztlichen Weiterbildung ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin - selbst bei Kenntnis des erwähnten Überweisungsschreibens - auf die Durchführung ergänzender rheumatologischer Abklärungen verzichtete. Des Gleichen ist das Überweisungsschreiben von Dr. G.____

vom 23. Juni 2017 nicht geeignet, die Ergebnisse der Begutachtung durch die Ärzte des B.____ in Frage zu stellen. 5.5

5.5.1

Nicht abgestellt werden kann auf die Beurteilung durch Dr. F.____ vom 5. Juni 2015 (vorstehend E. 4.4) und vom 29. Juni 2017 (vorstehend E. 4.8). Denn diesen Beurteilungen lassen sich weder eine nachvollziehbare Begründung der diagnostizierten mittelgradigen depressiven Episode im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung, noch eine solche der postulierten vollständigen Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf jegliche Tätigkeit entnehmen. 5.5.2

In Bezug auf die Beurteilung durch Dr. F.____ gilt es sodann zu berücksichtigen, dass dieser nicht im Medizinalberufsregister (www.medregom.admin.ch

) aufgeführt ist. Demnach ist nicht erstellt, dass Dr.

F.____ über eine in der Schweiz anerkannte Aus- und Weiterbildung als Facharzt für

Psychiatrie und Psychotherapie verfügt. Aus diesem Grunde kann auf die Beurteilungen durch Dr. F.____ , welcher dem Beschwerdeführer eine vollständige Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen attestierte, nicht abgestellt werden. 5.5.3

Ergänzend gilt es zu berücksichtigen, dass es nach der Rechtsprechung wegen der unterschiedlichen Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen Fachärzte und des Begutachtungsauftrags der amtlich bestellten medizinischen Experten (BGE 124 I 170 E. 4) nicht geboten ist, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderen Einschätzungen gelangt sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine klärende Ergänzung des medizinischen Dossiers oder direkt eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil die behandelnden Ärzte wichtige, nicht rein subjektiver ärztlicher Interpretation entspringende Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteile des Bundesgerichts 9C_252/2012 vom 7. September 2012 E. 8.4 und 8C_784/2011 vom 15. Dezember 2011 E. 3.2). Solche Aspekte sind vorliegend nicht gegeben. 6.

E. 6

4 , welcher seit seiner Einreise in die Schweiz am 22. Juni 2017 (Urk. 9/17, Urk. 9/18) keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hatte (Urk. 9/3), meldete sich am 23. Januar 2015 mit dem Hinweis auf Kriegs- und Foltererfahrungen, Schmerzen, Depression und Rückenleiden (Urk. 9/1 Ziff. 6.2) bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, liess den Versicherten polydisziplinär begutachten (Gutachten vom 29. Juni 2016 ; Urk. 9/29 /1-49) und verneinte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/31, Urk. 9/35) mit Verfügung vom 8. Juni 2017 (Urk. 9/38 = Urk. 2) einen Anspruch des Versicherten auf Versicherungsleistungen (S. 1). 2.

Gegen die Verfügung vom

E. 6.1

Nach Gesagtem ist gestützt auf die nachvollziehbare Beurteilung durch die Ärzte des B.____ in ihrem Gutachten vom 29. Juni 2016 (vorstehend E. 4.5) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in somatischer Hinsicht unter keinem die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Gesundheitsschaden leidet, und dass er in psychischer Hinsicht im Rahmen eines geringfügig ausgeprägten psychopathologischen Befundes unter einer

somatoformen Schmerzstörung, einer leichtgradigen posttraumatischen Belastungsstörung und unter einer leichten depressiven Episode leidet, ohne deswegen in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt zu sein. Dem Beschwerdeführer ist in gesundheitlicher Hinsicht daher die Ausübung einer seiner Ausbildung und seinen beruflichen Erfahrungen entsprechenden Erwerbstätigkeit uneingeschränkt und in vollzeitlichem Umfang zuzumuten.

E. 6.2

Da ergänzende Beweismassnahmen an diesem Ergebnis nichts mehr ändern würden, besteht - entgegen des diesbezüglichen Vorbringens des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 2) - für weitere Abklärungen keine Notwendigkeit und es ist von einer Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung solcher abzusehen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b, 122 V 157 E. 1d mit Hinweisen).

E. 6.3

Da in psychischer Hinsicht von einem lediglich geringfügig ausgeprägten, die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigenden, psychopathologischen Befund auszugehen ist, kann vorliegend gemäss der erwähnten Rechtsprechung (vorstehend E.

E. 8

00.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 9.1

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird die Prozessentschädigung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen.

E. 9.2

Ausgangsgemäss ist der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Denis G. Giovannelli, Zug, welcher es unterliess, eine Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die angefallenen Barauslagen einzureichen, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses sowie eines gerichtsblichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer), nach Ermessen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht) mit Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Denis G.

Giovannelli, Zug, wird mit Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht

gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Denis G. Giovannelli -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes -
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu -
stellen .

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis - mittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannVolz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.